



HESSISCHER LANDTAG

27. 06. 2024

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Sandra Weegels (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Robert Lambrou (AfD), Dirk Gaw (AfD), Pascal Schleich (AfD),
und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 22.02.2024**

Gewalttaten durch somalischen Staatsbürger in der Stadt Schwetzingen – Zuständigkeit der HEAE Gießen

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 04.01.2024 soll sich am Bahnhof und in der Innenstadt der in Baden-Württemberg gelegenen Stadt Schwetzingen folgender Vorfall ereignet haben: Nach einer vorausgegangenen verbalen Auseinandersetzung in einer S-Bahn soll ein 20-jähriger somalischer Staatsbürger am Bahnhof der Stadt Schwetzingen eine 24 Jahre alte Frau mit einem Feuerlöscher ins Gesicht geschlagen haben, wodurch diese erhebliche Verletzungen erlitt und stationär behandelt werden musste. Der Täter soll sodann im Verlauf seiner anschließenden Flucht in die Schwetzingener Innenstadt die alarmierten Polizeikräfte attackiert und bei seiner Verhaftung erheblichen Widerstand geleistet haben, wodurch eine Polizistin ebenfalls verletzt wurde. Der unter der Drucks. 17/6135 geführten Beantwortung der in Bezug auf diesen Vorfall gegenüber der baden-württembergischen Landesregierung eingebrachten Kleinen Anfrage mit der Bezeichnung „Angriff auf Frauen durch Somali in Schwetzingen“ ist u. a. folgende Aussage zu entnehmen: „Der Beschuldigte besitzt die somalische Staatsangehörigkeit. Dem Ausländerzentralregister (AZR) ist als aktenführende Behörde das Landratsamt Gießen zu entnehmen. Eine Zuständigkeit einer unteren Ausländerbehörde in Baden-Württemberg liegt somit nicht vor. Dem AZR ist darüber hinaus zu entnehmen, dass der Asylantrag des Beschuldigten Mitte August 2023 unanfechtbar abgelehnt wurde. Auf Ende Oktober 2023 wurde dem AZR „Asylantrag erneut gestellt“ durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeldet. Zu einem etwaigen Gefährderstatus des Beschuldigten liegen der Landesregierung – insbesondere mangels Zuständigkeit der Ausländerverwaltung Baden-Württemberg – keine Erkenntnisse vor.“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Aus welchen Gründen – etwaige Abschiebehindernisse oder Abschiebeverbote – ist der Tatverdächtige infolge der unanfechtbaren Ablehnung seines Asylantrages Mitte August 2023 nicht umgehend durch die zuständigen Behörden des Landes Hessen aus dem Bundesgebiet abgeschoben worden?

Der Beschluss „Flüchtlingspolitik – Humanität und Ordnung“ der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 enthält die Zusage des Bundes, dass „die Gespräche mit wichtigen Herkunftsstaaten auf höchster Ebene intensiv vorangetrieben werden und sehr zeitnah abgeschlossen werden sollen, um weitere Migrationsabkommen abzuschließen oder Partnerschaften einzugehen, mit ihnen bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu kooperieren und die Zahl der Ausreisen zu erhöhen. Die Bundesregierung wirkt dabei auf die Herkunftsländer ein, damit sie die in Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten der EU ausgestellten sogenannten Laissez-Passer-Dokumente bei der Rückkehr akzeptieren.“ Die Landesregierung erwartet, dass die Bundesregierung die vorangestellte Zusage einhält und umsetzt, sodass insbesondere Straftäter und Gefährder, wie auch in dem zugrundeliegenden Fall dieser Kleinen Anfrage, abgeschoben werden können.

Rückführungen nach Somalia sind kaum bis gar nicht möglich. Es finden zwar regelmäßig Sammelanhörungen mit Botschaftsvertretern im Bundesgebiet statt, bei denen somalische Staatsangehörige auch identifiziert werden, jedoch werden von Seiten der Botschaft keine zur Rückführung geeignete Reisedokumente ausgestellt. Dies wird bei der Identifizierung explizit erwähnt und dokumentiert. Eine Rückkehr ist nur möglich, wenn die Person bei persönlichem Erscheinen

in der Botschaft schriftlich die Freiwilligkeit zur Ausreise erklärt und eine entsprechende Freiwilligkeitserklärung unterzeichnet. Die Ausstellung von Passersatzdokumenten erfolgt ebenfalls nur auf freiwilliger Basis. Bei Einzelfällen mit Sicherheitsbezug besteht in der Regel nach den hier bekannten Erfahrungswerten keine Bereitschaft, freiwillig an diesen Prozessen mitzuwirken.

Frage 2 Wie kann es sein, dass sich der Tatverdächtige im Tatzeitpunkt im Land Baden-Württemberg aufgehalten hat, obwohl er der Aktenführung des Landratsamtes Gießen unterliegt und infolge der nochmaligen Stellung eines Asylantrages der für Asylbewerber geltenden Residenzpflicht i. S. d. § 56 Abs.1 AsylG unterlegen haben müsste?

Sowohl nach § 59a Abs. 1 Asylgesetz (bei anhängigem Asylverfahren) als auch nach § 61 Abs. 1b Aufenthaltsgesetz (bei Vorliegen der vollziehbaren Ausreisepflicht) erlischt die räumliche Beschränkung, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

Bei Vorliegen der Unmöglichkeit der Abschiebung besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung, die – aufgrund des zuvor mehr als drei Monate gestatteten Aufenthaltes während des Asylverfahrens – in der Regel ohne räumliche Beschränkung zu erteilen ist; so auch im hier vorliegenden Fall. Eine Duldungsbescheinigung wurde dem Betroffenen hier allerdings deshalb nicht ausgestellt, da er bis zuletzt trotz Terminvereinbarung nicht bei der zuständigen Ausländerbehörde vorgesprochen hat. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage würde ihm eine Duldungsbescheinigung ausgestellt.

Frage 3 Ist der Tatverdächtige bereits vor dem 04.01.2024 polizeilich in Erscheinung getreten und falls ja: Wegen welcher Delikte?

Frage 4 Lagen aufseiten des Landratsamts und der HEAE Gießen, der hessischen Polizei oder der sonstigen für die Flüchtlingsunterbringung im Land Hessen zuständigen Behörden vor dem 04.01.2024

- a) Hinweise auf die Gefährlichkeit des Tatverdächtigen oder
- b) eine Einstufung des Tatverdächtigen als „Gefährder“

vor und falls ja: Aufgrund welcher Vorkommnisse im Einzelnen?

Frage 3 und Frage 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Er ist in der Vergangenheit mehrfach mit diversen Straftaten (u. a. Körperverletzungs-, Eigentums-, Freiheitsdelikte sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) polizeilich in Erscheinung getreten.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Durchsetzung der Ausreisepflicht ergeben sich insbesondere aus § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Diese Regelungen gelten unabhängig von einer etwaigen Straffälligkeit.

Frage 5 Falls die unter dem Punkt 3 und/oder 4 gestellten Fragen zu bejahen ist: Hätten die unter dem Punkt 3 bzw. 4 erfragten Taten/Vorkommnisse nach der bestehenden Rechtslage ausgereicht um den Tatverdächtigen aus dem Bundesgebiet abzuschieben?

Frage 6 Falls die unter dem Punkt 5 gestellte Frage zu bejahen ist: Aus welchen Gründen ist die Abschiebung des Tatverdächtigen dennoch nicht erfolgt?

Die Frage 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Frage 7 Kann zumindest im Falle der rechtskräftigen Verurteilung des Täters wegen der o. g. Tathandlungen mit dessen Abschiebung gerechnet werden, wenn diese schon bisher trotz unanfechtbarer Ablehnung des zuerst gestellten Asylantrags nicht erfolgt ist oder steht dem die erneute Stellung eines Asylantrags vom Oktober 2023 entgegen?

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.03.2024 wurde das Wiederaufgreifen des Verfahrens abgelehnt. Der Asylantrag vom Oktober 2023 steht einer Abschiebung nicht entgegen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1, 4 und 5 verwiesen.